

# GEMEINDE Täsch

## Reglement Mehrzweckhalle „Annemone“ 2002

---

### **1. Anspruchsberechtigte**

#### **1.1 Prioritäre Benutzung**

Die Mehrzweckhalle „Annemone“ der Gemeinde Täsch steht in erster Linie den Täscher Schulen (Kindergarten, Primarschule) für schulische Zwecke zur Verfügung.

#### **1.2 Sekundäre Benutzung**

##### **1.2.1 Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung führt Abstimmungen, Wahlen und öffentliche Versammlungen mitunter ebenfalls in der Mehrzweckhalle durch.

##### **1.2.2 Dritte**

Die Gemeindeverwaltung stellt die Mehrzweckhalle und seine Nebenräume wie Küche und Bühne auch Dritten zur Verfügung, und zwar vorab für Anlässe von allgemeinem öffentlichem Interesse (Kultur, Freizeit, Wirtschaft).

##### **1.2.3 Ortsvereine**

Die Ortsvereine sind berechtigt, die Mehrzweckhalle im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten mitzubedenutzen, und zwar ausserhalb der Schulzeiten.

### **2. Bewilligungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Die Bewilligung zur Benutzung der Mehrzweckhalle erteilt der Gemeinderat.

## **2.2 Form der Gesuche**

Benutzungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und müssen im Minimum nachfolgende Angaben enthalten: Name des Veranstalters, verantwortliche Person, Art und Zweck, Datum und Dauer der Veranstaltung

## **2.3 Dauer der Bewilligung**

Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach dem jeweiligen Hallenvertrag.

## **2.4 Annullationen**

Gemeinde-Anlässe mit Dringlichkeitscharakter berechtigen zur Annullierung von Belegungsstunden der Schulen und der Ortsvereine. Erfolgt eine kurzfristige Annullierung seitens Dritter, behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Entschädigung zu verlangen.

## **2.5 Belegungsplan**

Die Gemeindeverwaltung erstellt auf Beginn des jeweiligen Schuljahres einen Belegungsplan und bringt diesen allen interessierten Personen/Kreisen zur Kenntnis.

## **3. Kosten**

### **3.1 Hallenbenutzung**

Die Mietkosten und/oder anderweitige Entschädigungen richten sich nach den Gemeinderats-Bestimmungen vom 15.01.2002 über die Benutzungsbeiträge für öffentliche Räume und Anlagen. (Gemäss Anhang I)

#### **3.1.1 Getränke und Speisen**

Gegen Entgelt verabreichte Getränke und Speisen bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung im Sinne des Gastgewerbegesetzes.

Eine solche Bewilligung ist vorgängig jeder Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung anzufordern. Gleichzeitig ist die entsprechende Gebühr zu entrichten, und zwar Fr. 50.-- pro Tag gemäss Reglement.

Festwirtschaften auf öffentlichen Plätzen und Hallen sind hingegen gebührenpflichtig.

## **4. Sorgfaltspflicht**

### **4.1 Allgemein**

Es versteht sich, dass die Mehrzweckhalle, die dazugehörigen Nebenräume, die Anlagen und Geräte so zu benutzen sind, als ob sie sich im Eigentum der jeweiligen Benutzer befänden.

Die Turnhallen und Anlagen sind dem Hallenabwart aufgeräumt und gereinigt abzugeben nach Anweisungen vom Hallenabwart.

## **5. Aufsicht**

### **5.1 Ruhe und Ordnung**

Der Hallenbenutzer (verantwortliche Person) hat während der Dauer der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung in der Halle und in allen zugänglichen Nebenräumen zu sorgen.

Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter die Ordnung durch Securitas-Wächter oder gleichwertige Organe sicherzustellen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei besonderen Anlässen zusätzliche Auflagen zu verlangen.

## **6. Haftung**

### **6.1 Haftpflicht**

Der Hallenbenutzer (verantwortliche Person), vertreten durch die gemeldete Person, haftet für allfällige Schäden oder Vorkommnisse, und zwar gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

Subsidiär haftet der veranstaltende Verein/Club oder die jeweilige Institution.

### **6.2 Meldepflicht**

Jeglicher durch den Hallenbenutzer verursachte Schaden ist dem Hallenabwart unverzüglich zu melden.

## **6.3 Garantiebeträg**

### **6.3.1 Allgemein**

Die Gemeindeverwaltung kann Garantien in Form von Geldleistungen bis zu Fr. 1'000.-- (eintausend) vom jeweiligen Veranstalter verlangen. Dieser Betrag dient zur Sicherstellung des Mehraufwandes bzw. der Kosten bei ungenügender Reinigung oder zur Kostendeckung verursachter Schäden. Der Garantiebeträg ist vor Benutzung der Halle an die Gemeindeverwaltung zu entrichten. Der Hallenbenutzer bestätigt bei der Garantieleistung den einwandfreien und sauberen Zustand der Räume und Anlagen.

### **6.3.2 Schlüsseldepot**

Der Hallenbenutzer hat pro Schlüssel beim Abwart ein Depot von Fr. 100.-- (einhundert) zu bezahlen.

## **7. Zuwiderhandlungen**

Bei wiederholter Missachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und der dazugehörigen Hallenordnung ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, Hallenbenutzergesuche abzulehnen oder bestehende Mietverträge aufzulösen.

## **8. Inkrafttretung**

Die vorliegenden Bestimmungen sind durch den Gemeinderat im Sinne der Gemeindeordnung vom 13.11.1980 am 15.01.2002 verabschiedet worden. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Imboden Kilian

Der Schreiber:

Fux Werner